

Berlin, den 14. Februar 1923.



Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Raffinierte Frauen" I. Teil  
"Die Sektmeize".

Zur Verhandlung waren erschienen:

Herr Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Herr Bauth (Filmindustrie)  
Herr Gomoll (Kunst und Literatur)  
Herr Tews (Volkswohlfahrt)  
Frl. Dr. Kröhne (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien,  
wurde nicht abgegeben.

Seitens der beschwerdeführenden Firma war Herr Dr. Fried-  
mann mit Vollmacht erschienen.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im  
Deutschen Reiche verboten.

Entscheidungsgründe:

Der Film hat folgenden Inhalt: Ein zunächst durch die  
Schuld der Mutter, dann durch eigenes Verschulden früh verderb-  
tes Mädchen wird zur Dirne und Hochstaplerin. Ein junger Mensch  
hat ihr sein Vermögen geopfert und ist ihr, wie der Film sich  
ausdrückt, "hörig" geworden, während sie ihn, als er ihr nicht  
mehr Geld geben kann, zurückweist. Als Hochstaplerin ist sie  
mit der Familie eines Gutsbesitzers bekannt geworden, die sie  
auf ihr Schloss einläd. Dort verliebt sich in sie der alternde  
Gutsbesitzer, dem sie sich auch hingibt. Gleichzeitig versucht  
sie, den jungen noch unverdorbenen Sohn zu verführen. In die  
Grosstadt zurückgekehrt, empfängt sie den Gutsbesitzer in ihrer

Johann

gerade zu einer Zeit, als auf dem Gutshofe die Scheunen ab-  
brennen. Der eifersüchtige "hörige" Liebhaber will sie als  
Hochstaplerin verhaften lassen. Dafür erreicht sie, dass  
der Liebhaber verhaftet wird, weil sie ihn der Brandstiftung  
beschuldigt. Der Liebhaber weiss seine Schuldlosigkeit nach-  
zuweisen und denunziert nun seine frühere Geliebte, die von  
der Polizei wegen Hochstapelei gesucht wird. Sie flüchtet zu  
einem früheren Liebhaber und macht den Versuch, mit dem Sohn  
des Gutsbesitzers, der das Geld beschaffen soll, ins Ausland  
zu flüchten. Das wird im letzten Augenblick von dem Guts-  
besitzer hintertrieben. Darauf wird das Mädchen tot in dem  
zu dem Gut gehörigen See aufgefunden. Ein letzter Filmtitel  
belehrt, dass sie ihr verfehltes Leben nunmehr gesühnt habe.

Was die Darstellung anlangt, so ist hervorzuheben einmal,  
dass der Film jeglicher künstlerischer Gegenwerte ermangelt  
und zweitens, dass eine Reihe von Bildfolgen küstern und teil-  
weise unanständigen Inhalts sind. Als die Hauptträgerin der  
Handlung auf dem Gutshofe erscheint, trägt sie Reithosen, sie  
bewegt sich in dieser Kleidung in hohem Masse unschicklich.  
Als der alternde Mann, der sich in sie verliebt hat, vor  
ihrem Fenster steht und sie sich entkleidet, zeigt sie sich  
absichtlich vor der Gardine und gibt im Schattenriss ihre  
halbnackten Körperformen preis. Sie gibt sich ihm hin, als  
sie im Badekostüm zum Wasser geht, um zu baden.

Die Vorentscheidung hatte diesen Bildstreifen wegen sei-  
ner entsittlichenden Wirkung und unter Hinweis auf die bei-  
den letztgenannten Bildfolgen verboten. Die Oberprüfstelle  
ist dieser Entscheidung beigetreten.

Die Kammer kam zu der grundsätzlichen Feststellung, dass  
dem Film die Darstellung jeglicher Art von menschlichen Ge-  
schehnissen, sofern diese Darstellung nicht unsüchtig ist,  
erlaubt ist. An sich wäre auch die Darstellung eines Dirnen-  
lebens nicht zu beanstanden. Es widerspricht nicht dem

Volkswohl, wenn der Bevölkerung auch die schlimmsten und hässlichsten Gebiete des sozialen Lebens gezeigt werden. Zu beanstanden ist eine solche Darstellung aber, wenn sie wie im vorliegenden Falle nichts anderes als eine kolportagemässige Wirkung beabsichtigt und erzielt. Dass diese Wirkung beabsichtigt war, geht aus dem Obertitel des Films "Raffinierte Frauen" und dem Haupttitel "Die Sektmiese" hervor. Dass eine solche Absicht auch erreicht ist, belehrt die Inhaltsangabe und die geschilderte Art der Darstellung. Eine solche schundmässige Formgebung aber ist geeignet, entsittlichend zu wirken.

Was die Darstellung anlangt, so sind an sich etwa Bildfolgen, in denen eine Frau in Reithosen dargestellt wird, in denen eine Frau sich entkleidet, in denen eine Frau im Badekostüm sich zeigt, an sich nicht zu beanstanden. Sie sind aber wie im vorliegenden Falle zu verbieten, wenn sie lediglich den Zweck haben, lüstern zu wirken.

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

*A. Zuber*

Diese Abschrift wird beglaubigt  
Berlin, den 10. Februar 1923.  
Filmoberprüfstelle.